



universität**bonn**

Repetitorium Sachenrecht – 1. Besitz und Besitzschutz (Dienstag, 07.04.2015)

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Chicago), LL.M.
(Gew. Rechtsschutz), Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir **heute**?

Überblick
Grundprinzipien
Besitz
unmittelbarer
mittelbarer
mehrere
Besitzschutz
faktisch
possessorisch
petitorisch

1	Inwieweit ist Sachenrecht Examensgegenstand?
2	Welche Prinzipien beherrschen das Sachenrecht?
3	Was muss man zu Besitz wissen?
a	Was ist unmittelbarer Besitz?
b	Was ist mittelbarer Besitz?
c	Welche Besonderheiten gelten für Besitz mehrerer?
4	Was muss man zum Besitzschutz wissen?
a	Welche Selbsthilferechte hat der Besitzer?
b	Was gilt für den possessorischen Besitzschutz?
c	Was gilt für den petitorischen Besitzschutz?



Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

1

Inwieweit ist Sachenrecht Examensgegenstand?

Welche **Examensrelevanz** hat Sachenrecht?

§ 11 JAG NRW – Gegenstände der Prüfung

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

(1) Die Gegenstände der staatlichen Prüfung sind die **Pflichtfächer**. ...

(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem **Bürgerlichen Gesetzbuch** einschließlich ausgewählter Nebengesetze: ...

d) aus dem Buch 3 (**Sachenrecht**) die Abschnitte 1 bis 3, aus dem Abschnitt 7 das Recht der Grundschild sowie im Überblick der Abschnitt 8; ...

Wie ist das **Gesetz** aufgebaut?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Abschnitt 1 Besitz (§§ 854-872)

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken (§§ 873-902)

Abschnitt 3 Eigentum (§§ 903-1011)

Titel 1 Inhalt des Eigentums (§§ 903-924)

Titel 2 Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken (§§ 925-928)

Titel 3 Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen (§§ 929-936)

Untertitel 1 Übertragung (§§ 929-936)

Untertitel 2 Ersitzung (§§ 937-945)

Untertitel 3 Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (§§ 946-952)

Untertitel 4 Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache (§§ 953-957)

Untertitel 5 Aneignung (§§ 958-964)

Untertitel 6 Fund (§§ 965-984)

Wie ist das **Gesetz** aufgebaut?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Titel 4 Ansprüche aus dem Eigentum (§§ 985-1007)

Titel 5 Miteigentum (§§ 1008-1011)

Abschnitt 7 Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld (§§ 1113-1203)

...

Titel 2 Grundschuld, Rentenschuld (§§ 1191-1203)

Untertitel 1 Grundschuld (§§ 1191-1198)

Abschnitt 8 Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten (§§ 1204-1296)

Titel 1 Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204-1259)

Titel 2 Pfandrecht an Rechten (§§ 1273-1296)

Sachenrecht in der **staatlichen Prüfung** Januar 2008-Dezember 2013 (1)

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

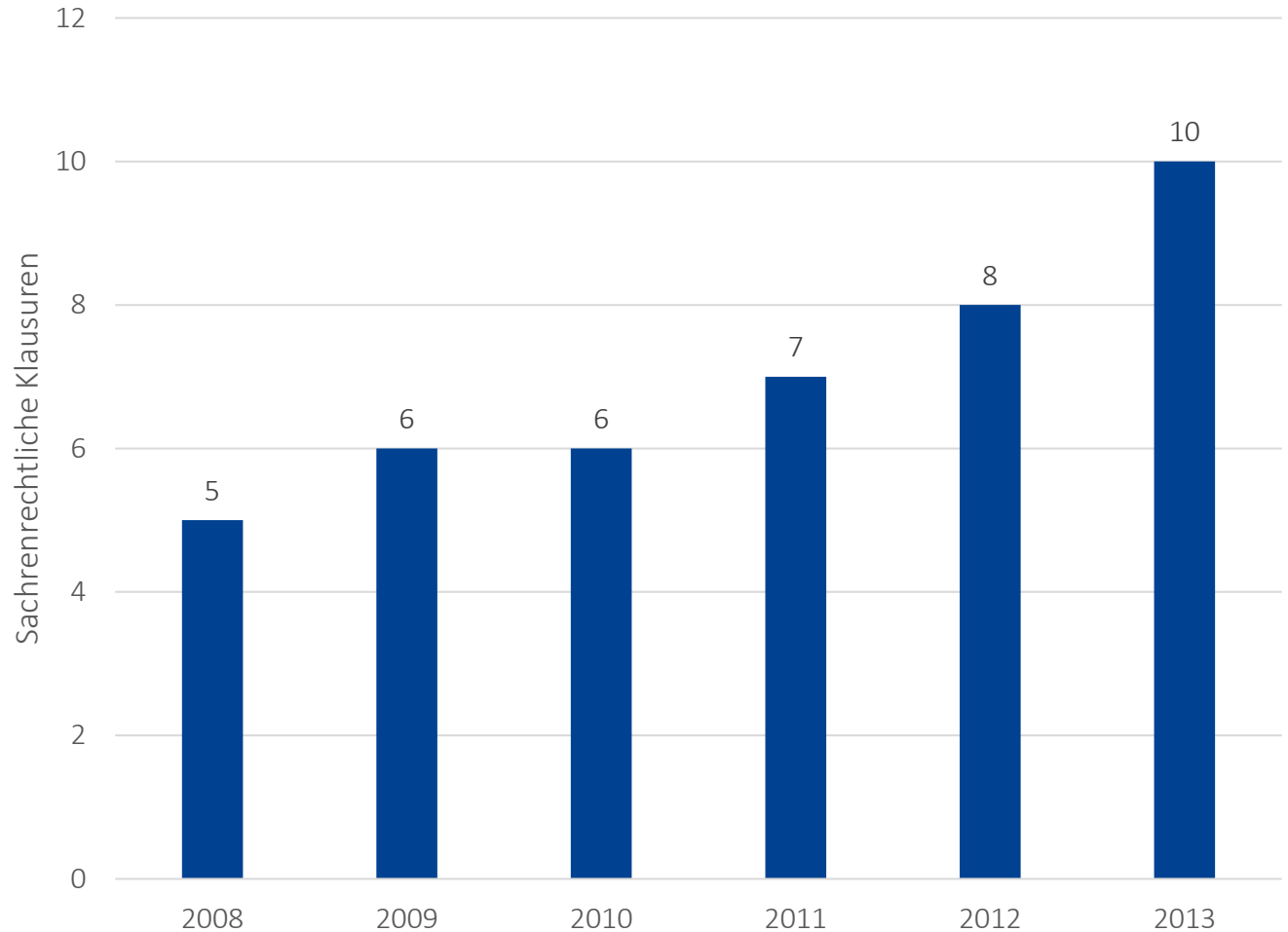
mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch



42 Klausuren in 6 Jahren = 7 Klausuren pro Jahr

Sachenrecht in der **staatlichen Prüfung** Januar 2008-Dezember 2013 (2)

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

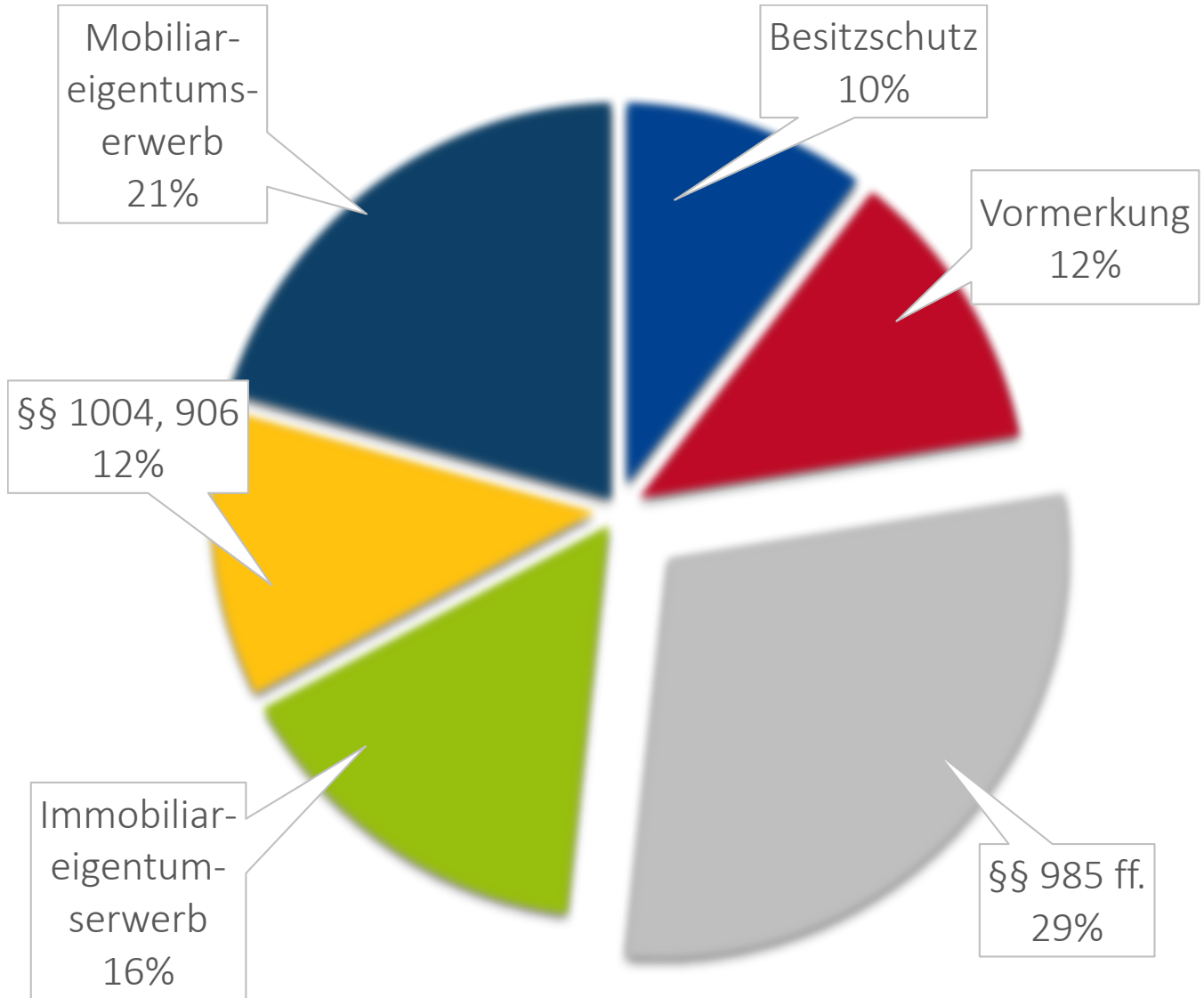
mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch





Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

2

Welche Prinzipien
beherrschen das
Sachenrecht?



Was ist eine „**Verfügung**“?

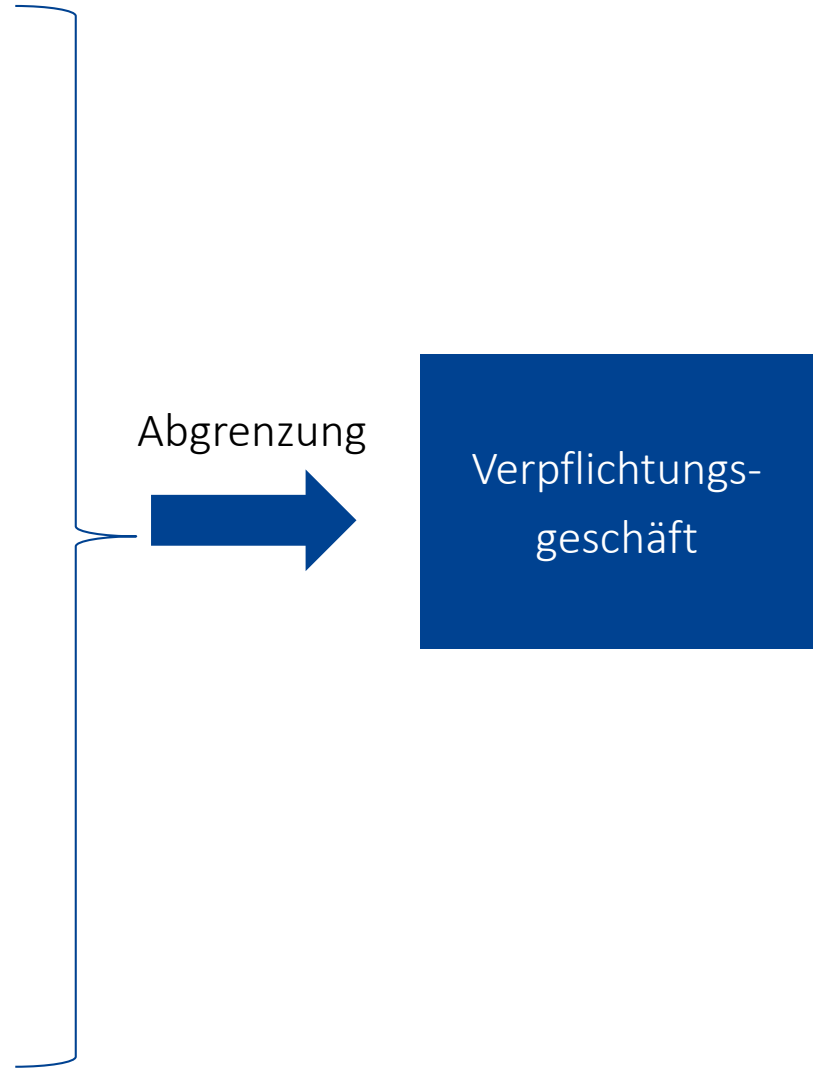
- Überblick
- Grundprinzipien**
- Besitz
 - unmittelbarer
 - mittelbarer
 - mehrere
- Besitzschutz
 - faktisch
 - possessorisch
 - petitorisch

Inhaltsänderung
zB Forderungsaustausch
(§ 1180 BGB)

Übertragung
z.B. Abtretung
(§ 398 BGB)

Belastung
z.B. Verpfändung
(§ 1205 BGB)

Aufgabe
z.B. Dereliktion
(§ 959 BGB)





Welche **Grundprinzipien** des Sachenrechts sollte man beachten?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

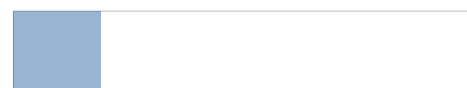
mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch



P ublicizität **Verfügungen müssen erkennbar sein**

A bsolutheit **Dingl. Rechte wirken ggü. jedem**

S pezialität **Verfügungen erfordern best. Ggst.**

T ypenzwang /
ypenfixierung **Nur im Ges. geregelte Beziehungen**

A bstraktion **Wirksamkeit unabhängig von causa**



Wodurch wird das **Abstraktionsprinzip** durchbrochen?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Bedingungs-
zusammenhang

Verfügung bedingt (§ 158 BGB) durch
Verpflichtung, z.B. § 449 BGB

Geschäftseinheit

Verfügung und Verpflichtung sind
untrennbar (§ 139 BGB) verbunden

Fehleridentität

Verpflichtungsgeschäft

Nichtig (zB § 104, § 134,
§ 138, § 142, etc.)

Verfügungsgeschäft

Nichtig (zB § 104, § 134,
§ 138, § 142, etc.)

*gleiche
Ursache*

Problem: § 119 BGB → hM: bloße Kausalität reicht nicht



Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

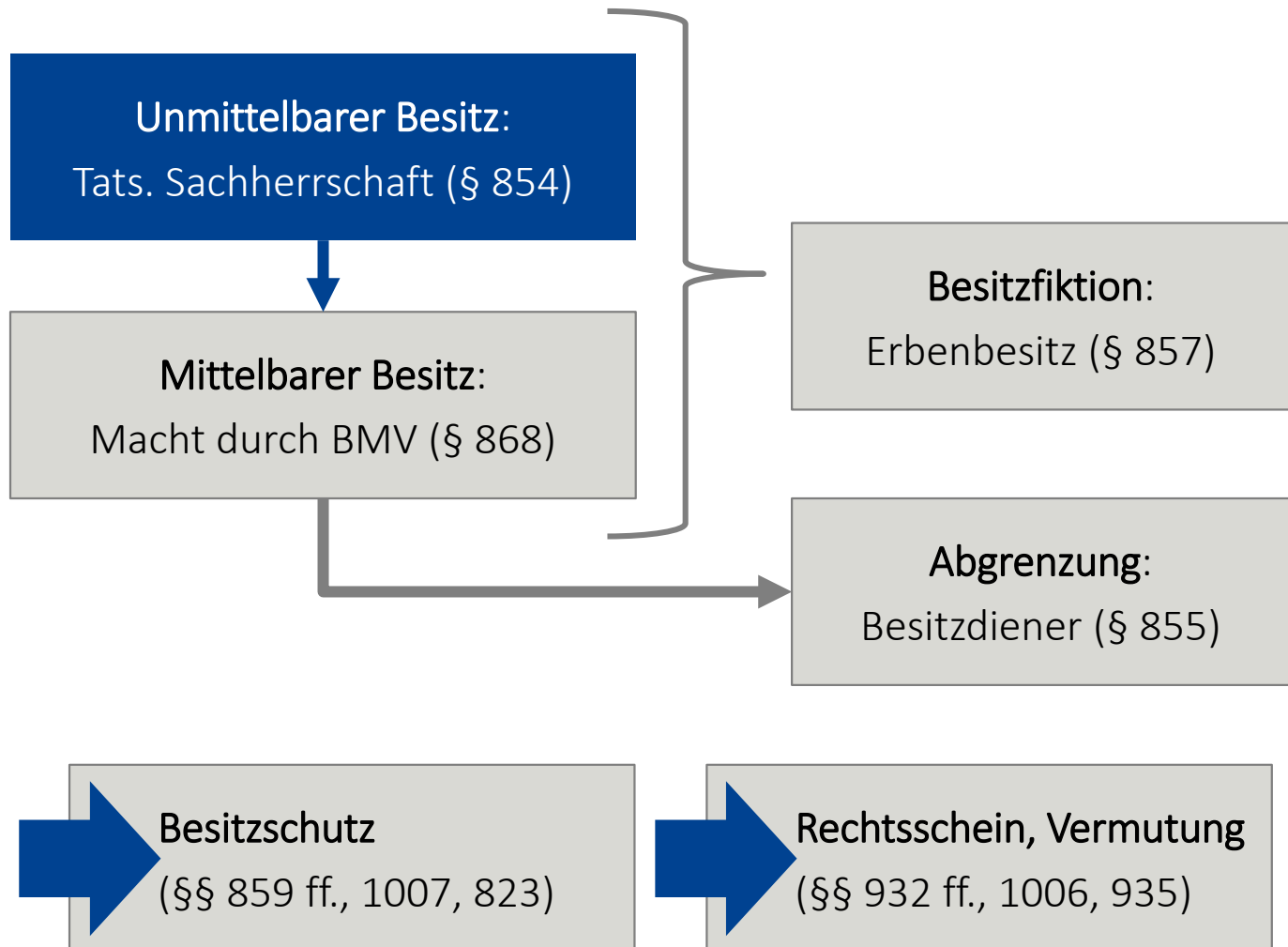
3

**Was muss man zu Besitz
wissen?**



Was ist „Besitz“?

- Überblick
- Grundprinzipien
- Besitz**
 - unmittelbarer
 - mittelbarer
 - mehrere
- Besitzschutz
 - faktisch
 - possessorisch
 - petitorisch





Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

a

Was ist unmittelbarer Besitz?



Was ist „unmittelbarer Besitz“?

Unmittelbarer Besitz ist die vom Verkehr anerkannte **tatsächliche Herrschaft** einer Person über einer Sache getragen von einem **natürlichen Sachherrschaftswillen**.

Rein faktisches Verhältnis, kein „Recht“

räumliche Beziehung

Einwirkungsmöglichkeit

Gewisse Dauer

Beherrschungswille

Modifikation:

Verkehrsanschauung

~ Gewahrsam

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Beispielfälle zum unmittelbaren Besitz (1)

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Autofahrer A fährt an einer Parklücke vorbei, um rückwärts einzuparken. In diesem Moment steigt jemand aus einem anderen Wagen und hält die Parklücke frei.

Ist A Besitzer der Parklücke geworden?

Haushälterin fährt ihren Arbeitgeber mit dessen PKW zum Krankenhaus und besucht ihn dort wiederholt während seines mehrwöchigen Aufenthalts mit dem PKW.

Ist sie Besitzerin des PKW?



Beispielfälle zum unmittelbaren Besitz (2)

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Lieferant L stellt um 3:30 Uhr morgens absprachegemäß Waren vor dem verschlossener Ladenlokal des G ab.

Wer ist Besitzer der Waren?

Kunde K nimmt eine Packung Cornflakes aus dem Regal des Supermarkts um die Inhaltsstoffe zu überprüfen.

Wer ist Besitzer der Packung Cornflakes?

Kunde K legt eine Flasche Cola in seinen Einkaufswagen.

Wer ist Besitzer der Flasche Cola?



Wie **erlangt und verliert** man unnm. Besitz?

- Überblick
- Grundprinzipien
- Besitz**
 - unmittelbarer**
 - mittelbarer
 - mehrere
- Besitzschutz
 - faktisch
 - possessorisch
 - petitorisch

Tatsächliche Sachherrschaft
(§ 854 Abs. 1, § 856)

Rechtsgeschäftlich: Einigung
(§ 854 Abs. 2)

§§ 104 ff., 134, 138
irrelevant

hM: §§ 104 ff. maßgeblich

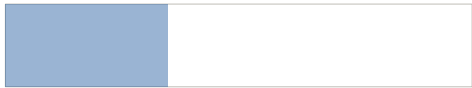
Keine Anfechtung,
keine Stellvertretung

Anfechtung, Stellvertretung
möglich

Erwerb nur
mit Willen
(§ 854 I)

Verlust auch
gegen Willen
(§ 856)

Voraussetzung:
Ergreifungsmöglichkeit,
offenkundige Besitzaufgabe





Welche Bedeutung hat der **Erbenbesitz**?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

§ 1922 BGB

Rechte und Pflichten (insb. **Eigentum**) gehen über – aber: Besitz ist **kein Recht**



§ 935 Abs. 1 BGB

Abhandenkommen gegen Willen des Eigentümers nur wenn **unmittelbarer Besitzer** oder **mittelbarer Besitzer**

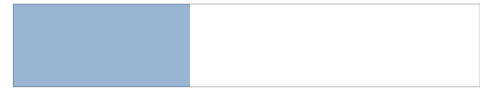
gutgl. Erwerb möglich



§ 857 BGB

Korrektur: Erbe erlangt Besitzposition des Erblassers (mittel- **o.** unmittelb.)

Anfechtung → § 142 Abs. 1 BGB?





Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

b

Was ist mittelbarer Besitz?



Was setzt mittelbarer Besitz **voraus**?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch



Besitzkonstitut

- **Vertraglich** (zB Miete, Pfandrecht, SÜ) – str.: Wirksamkeit?
- **Gesetzlich** (zB Ehe, GoA, Sorgerecht)
- **Abstrakt** (bloßer Fremdbesitzwille)? Str.

Fremdbesitzwille

Abgrenzung: § 872 BGB
- mehrstufig: § 871 BGB

Herausgabeanspruch

§ 985 BGB genügt
beachte: Durchsetzbarkeit



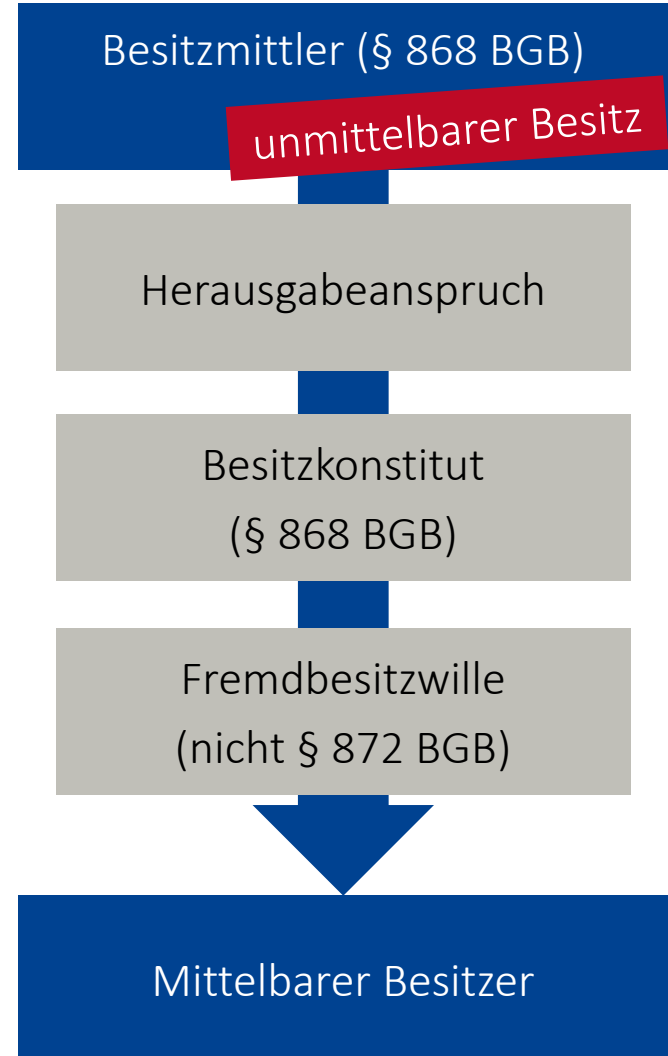
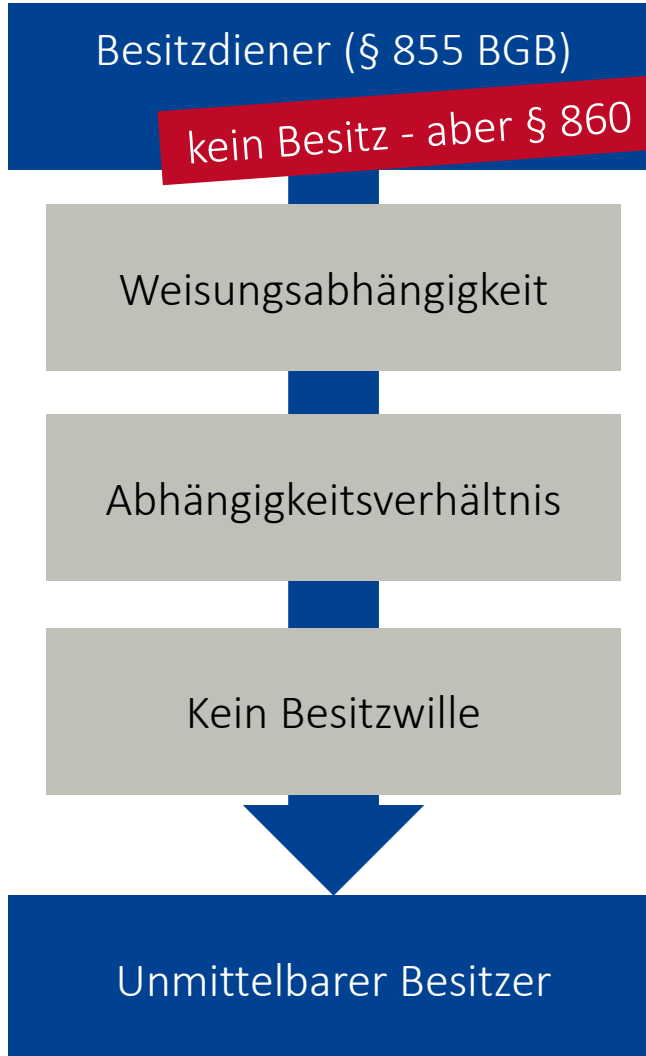
Übertragung
(§ 870 BGB)

Abtretung des Herausgabeanspruchs
(§ 398 BGB) → § 985 BGB genügt nicht



Was unterscheidet **Besitzmittler** und **Besitzdiener**?

- Überblick
- Grundprinzipien
- Besitz**
 - unmittelbarer
 - mittelbarer**
 - mehrere
- Besitzschutz
 - faktisch
 - possessorisch
 - petitorisch





Wie sehen **Besitzverhältnisse** bildlich aus?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

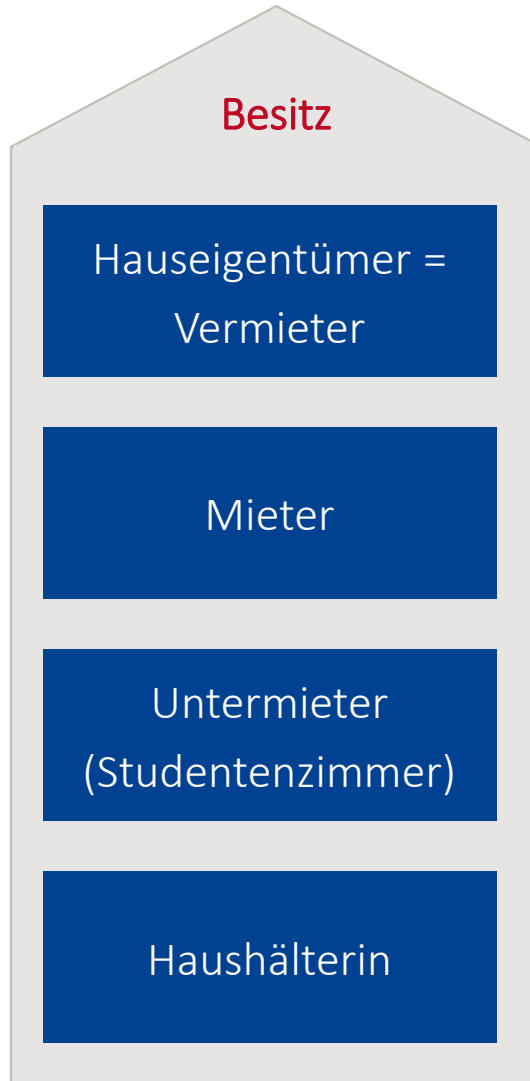
mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch



mittelb. Besitz
2. Stufe

Eigenbesitz

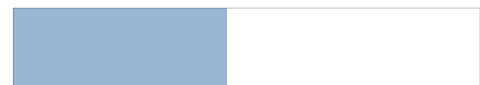
mittelb. Besitz
1. Stufe

Fremdbesitz

unm. Besitz

Fremdbesitz

Besitzdiener





Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

C

Welche Besonderheiten
gelten für Besitz mehrerer?



Welche Formen von **Besitz mehrerer** gibt es?

- Überblick
- Grundprinzipien
- Besitz**
 - unmittelbarer
 - mittelbarer
 - mehrere**
- Besitzschutz
 - faktisch
 - possessorisch
 - petitorisch

Mitbesitz (§ 866) <i style="color: white;">Mieter an Hausflur in Mehrfamilienhaus</i>	qualifiziert	nur gemeinschaftlich zugänglich
	einfach	jeder kann allein nutzen
Teilbesitz (§ 865)	Teil einer Sache, insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume <i style="color: white;">Mieter an Wohnung in Mehrfamilienhaus</i>	
Gesellschaften & Gesamthand	<ul style="list-style-type: none"> Organbesitz – Streitig bei GbR, OHG, KG Gesamthand (Erbengem.) nur Mitbesitz 	



Beispielfall

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

A und B haben jeweils unabhängig voneinander Räume auf der 1. Etage eines Lagerhauses gemietet. Um Waren in ihre Räume zu transportieren, müssen A und B einen Lastenaufzug verwenden, der ihnen laut Mietvertrag zur gemeinsamen Nutzung zusteht.

Eines Tages beschädigt X, ein als unzuverlässig berüchtigter Angestellter des A, den Aufzug. Daraufhin kann B eine große Warenlieferung nicht in seine Räume transportieren.

B verlangt von A Ersatz von 2.000 €, die er für die Einlagerung der Waren in einem externen Lagerhaus aufgewendet hat. **Mit Erfolg?**



Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

7

Was muss man zum
Besitzschutz wissen?



Welche **Formen des Besitzschutzes** muss man unterscheiden?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Faktisch

- Besitzwehr (§ 859 Abs. 1 BGB)
- Besitzkehr (§ 859 Abs. 2 BGB)
- Entsetzung (§ 859 Abs. 3 BGB)

Possessorisch

- Herausgabe (§ 861 BGB)
- Unterlassung / Beseitigung (§ 862 BGB)
- Verfolgungsrecht (§ 867 S. 1 BGB)

Petitorisch

- Herausgabe (§ 1007 BGB)
- Unterlassung (analog § 1004 Abs. 1 BGB, str.)
- Schadensersatz (§ 823 Abs. 1 BGB)





Was ist „**verbotene Eigenmacht**“ (§ 858 Abs. 1 BGB)?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

1. Besitzentzug

Verlust des **unmittelbaren** Besitzes
durch **Menschen**
(Verschulden irrelevant)

2. Ohne Wille des
Besitzers

Keine kundgegebene **Zustimmung**

3. keine
gesetzliche
Gestattung

- **Rechtfertigungsgründe** (§§ 227-229, 904 S. 1, 906, 562b, 859 BGB, § 127 Abs. 1 StPO)
- **Zwangsvollstreckung** (§§ 758, 808 ff.)



Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

a

Welche Selbsthilferechte hat
der Besitzer?



Wodurch unterscheiden sich § 859 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 BGB von §§ 227, 229 BGB?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Besitzwehr (§ 859 Abs. 1)

- Besitz
- Verbotene Eigenmacht
- Gegenwärtigkeit
- „erwehren“ = Erforderlichkeit
- Kein Missbrauch (§ 226 BGB)

Besitzkehr (§ 859 Abs. 2, 3)

- Wegnahme
- Verbotene Eigenmacht
- Auf frischer Tat betr. / „sofort“
- Erforderlichkeit

Notwehr (§ 227)

- abs. gesch. Rechtsgut
- Rechtswidriger Angriff
- Gegenwärtigkeit
- Erforderlichkeit
- Gebotenheit

Selbsthilfe (§§ 229, 230)

- Wegn./Zerst./Besch./Festn./WS
- Schuldrechtl. Anspruch
- Vereitelungsgefahr
- Erforderlichkeit (§ 230 Abs. 1)
- Obrigk. Hilfe nicht zu erlangen



Was bedeutet „**sofort**“ in § 859 Abs. 3 BGB?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

„unverzüglich“

Ohne **schuldhaftes** Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB)
→ Fahrlässigkeit iSv § 276 Abs. 2

„sofort“

objektiv ohne **jegliche** Verzögerung

aber



- Weite Auslegung: „warmer Motor“, sogar folgender Tag
- **Vorbereitungshandlungen** genügen, wenn sie ohne Unterbrechung in Entsetzung übergehen

Inwieweit sind auch **Besitzdiener** und **mittelbarer Besitzer** selbsthilfebefugt?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Besitzdiener



§ 860 BGB – Für den unmittelbaren Besitzer → bloße Delegation (kein originäres Recht)

mittelbarer Besitzer



Streitig:
• M1: § 869 analog
• M2: (-) → rein vergeistigt, §§ 227 ff. BGB genügen

Dritte



Nach hM keine „Fremdbesitzhilfe“
Unterstützung + ges. Vertr. zulässig
→ § 227 (Nothilfe) möglich



Beispielfall (Z I 582 vom 21. September 2009,
Z III 614 vom 22. November 2012)

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

A betreibt ein Versicherungsbüro und hat hierzu einen Parkplatz angemietet. Ein Schild warnt, dass es sich um einen Privatparkplatz handelt, dessen Benutzung Dritten nicht gestattet ist, und dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt werden.

F, ein Angestellter des X, parkte seinen Dienstwagen in Kenntnis des Schildes ohne Wissen des A auf dem Parkplatz. Kurz darauf will A den Parkplatz selbst nutzen. Er beauftragt Abschleppunternehmer U. Als dieser den PKW aufgeladen hat, erscheint F. Da dieser beweist, dass es sein Auto ist, lässt F den U fahren. A muss für den Einsatz des U 160 € zahlen.

A verlangt von F und X Ersatz dieser von ihm aufgewandten 160 €. Zu Recht?



Wer trägt die **Kosten** der Beseitigung?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

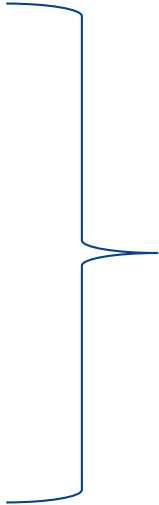
§§ 683 S. 1, 677,
670 BGB

§ 823 Abs. 1 BGB iVm
§ 249 Abs. 1 BGB

§ 823 Abs. 2 BGB iVm
§ 858 BGB

unmittelbar aus §§ 858,
859 I, III BGB

Anwendbarkeit
von § 679 BGB



Mittelbare (psychische)
Kausalität
→ Herausforderung



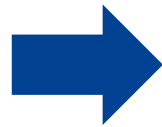
Verschuldensabhängig

Was setzt der **Abholungsanspruch** (§ 867 S. 1 BGB) voraus?

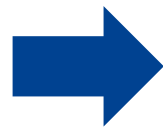
- I. Anspruchsteller war unmittelbarer Besitzer
- II. Anspruchsgegner ist Besitzer eines Grundstücks
- III. Sache befindet sich auf dem Grundstück
- IV. Keine Besitzbegründung durch
Grundstückseigentümer oder Dritten



Folge: Anspruch auf Duldung des Betretens zur Abholung → kein Selbsthilferecht (Klage erforderlich)



Verschuldensunabhängiger Entschädigungsanspruch
(§ 867 S. 2 BGB ~ § 904 S. 2 BGB)



Nach Besitzerlangung: § 861 BGB

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch





Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

b

Was gilt für den
possessorischen
Besitzschutz?

Voraussetzungen von § 861 BGB

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

- I. Besitzentzug durch **verbotene Eigenmacht** (§ 858 Abs. 1 BGB)
 - Besitzverlust ohne Einverständnis des unmittelbaren Besitzers
- II. **Anspruchsgegner** besitzt fehlerhaft (§ 858 Abs. 2 BGB)
 - Selbst
 - Gesamtrechtsnachfolge (Erbchaft)
 - Kenntnis bei Besitzerlangung
- III. **Anspruchsteller** hat nicht fehlerhaft ggü. Anspruchsgegner o. dessen Rechtsvorgänger besessen + Entziehung nicht weniger als 1 Jahr vor jetziger verbotener Eigenmacht (§ 861 Abs. 2 BGB)
- III. Keine **Rechtfertigung** (beachte: nur Besitzkehr, Notwehr, Notstand, Selbsthilfe)
- IV. **Ausschlussfrist** ein Jahr ab Besitzentzug (§ 864 BGB)



Welche Bedeutung hat der **Ausschluss** des § 863 BGB?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Petitorische Gegenrechte = „Recht zum Besitz“ iSv § 986 BGB

- Früherer Besitzer ist Eigentümer / mittelbarer Besitzer
- Jetziger Besitzer hat Anspruch auf Besitzverschaffung

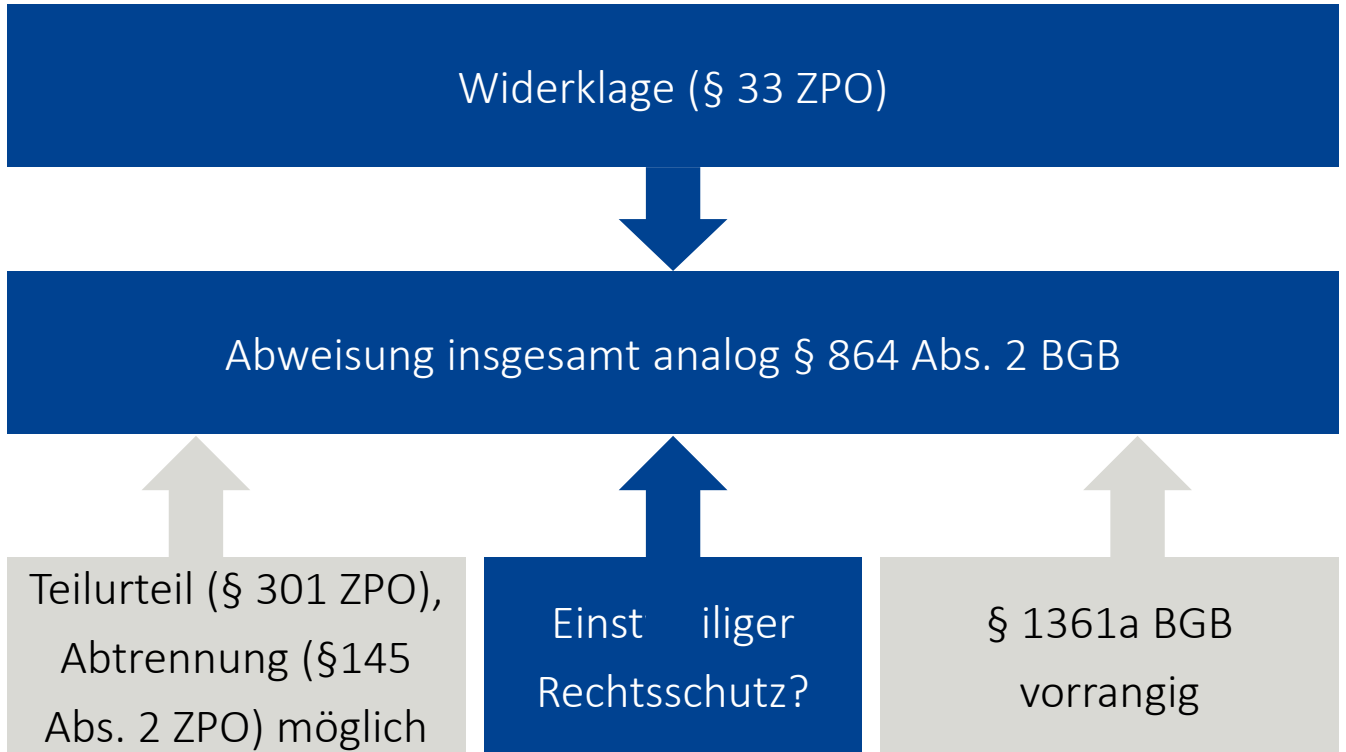
Zulässige Einwendungen: § 861 Abs. 2 BGB, § 864 BGB

- Zeitablauf
- Rechtskräftig festgestelltes Eigentum



Was gilt für eine **petitorische Widerklage**?

- Überblick
- Grundprinzipien
- Besitz
 - unmittelbarer
 - mittelbarer
 - mehrere
- Besitzschutz**
 - faktisch
 - possessorisch**
 - petitorisch



Achtung: Nur bei prozessualer Fragestellung („Wie wird das Gericht entscheiden“ o.ä.)

Beispiel (Z III 612 vom 20. September 2012)

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Arbeitnehmer A hat einen Dienstwagen, den er auch privat nutzen darf. Wenige Tage nach dem Zugang seiner Kündigung setzt A auf dem Weg zu einem Großhändler auf dem Betriebsgelände mit dem Dienstwagen zurück und streift dabei fahrlässig eine Mauer.

Arbeitgeber G lässt kurzerhand das Werkstor schließen und entreißt A den Fahrzeugschlüssel. A muss das Gelände zu Fuß verlassen. G meint, A habe – was zutrifft – keine (arbeits)vertraglichen Nutzungs- und Herausgabeansprüche (mehr). Vielmehr müsse A (was gleichfalls zutrifft) den Wagen ohnehin zurückgeben.

Kann A von der B-GmbH nach § 861 BGB die Herausgabe des Wagens verlangen?



Finden §§ 280 ff. BGB Anwendung auf §§ 861 f. BGB?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

M1: Generell
ausgeschlossen

Wesensmäßige Unterscheidung zwischen
Schuldrecht und Sachenrecht

§ 990 Abs. 2 BGB verweist auf Verzug → auch
für § 1007 Abs. 3, nicht aber bei § 861

Gesetzgeber wollte possessorische
Ansprüche auf schnelle Wiederherstellung
beschränken

M2: Generell
zulässig

Herausgabeanspruch ist Leistungspflicht →
begründet Schuldverhältnis iSV § 241 Abs. 1

Folgeproblem: Schadensermittlung



Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

C

Was gilt für den
petitorischen Besitzschutz?

Voraussetzungen von § 1007 Abs. 1 BGB

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

1. Bewegliche Sache
2. Anspruchsgegner ist aktueller Besitzer
3. Anspruchsteller ist früherer (auch unrechtm.) Besitzer
4. **Bösgläubigkeit des aktuellen Besitzers bzgl. Besitzrecht bei Besitzerwerb**
5. Keine Bösgläubigkeit des früheren Besitzers bzgl. seines Besitzrechts
6. Keine Aufgabe des Besitzes durch den früheren Besitzer
7. Kein Recht zum Besitz des jetzigen Besitzers (§ 1007 Abs. 3 BGB iVm § 986 BGB)



Folge: Wiedereinräumung der ursprünglichen Besitzposition (analog § 869 S. 2 BGB)

Voraussetzungen von § 1007 Abs. 2 BGB

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

1. Bewegliche Sache
2. Anspruchsgegner ist aktueller Besitzer
3. Anspruchsteller ist früherer (auch unrechtm.) Besitzer
4. Sache ist dem Anspruchsteller abhandengekommen (§ 935 BGB)
5. Keine Bösgläubigkeit des früheren Besitzers bzgl. seines Besitzrechts und Abhandenkommen nach Besitz des Anspruchstellers
6. Keine Aufgabe des Besitzes durch den früheren Besitzer und früherer Besitzer nicht Eigentümer
7. Kein Recht zum Besitz des jetzigen Besitzers (§ 1007 Abs. 3 BGB iVm § 986 BGB)



Was ist das „Besitzer-Besitzer-Verhältnis“?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

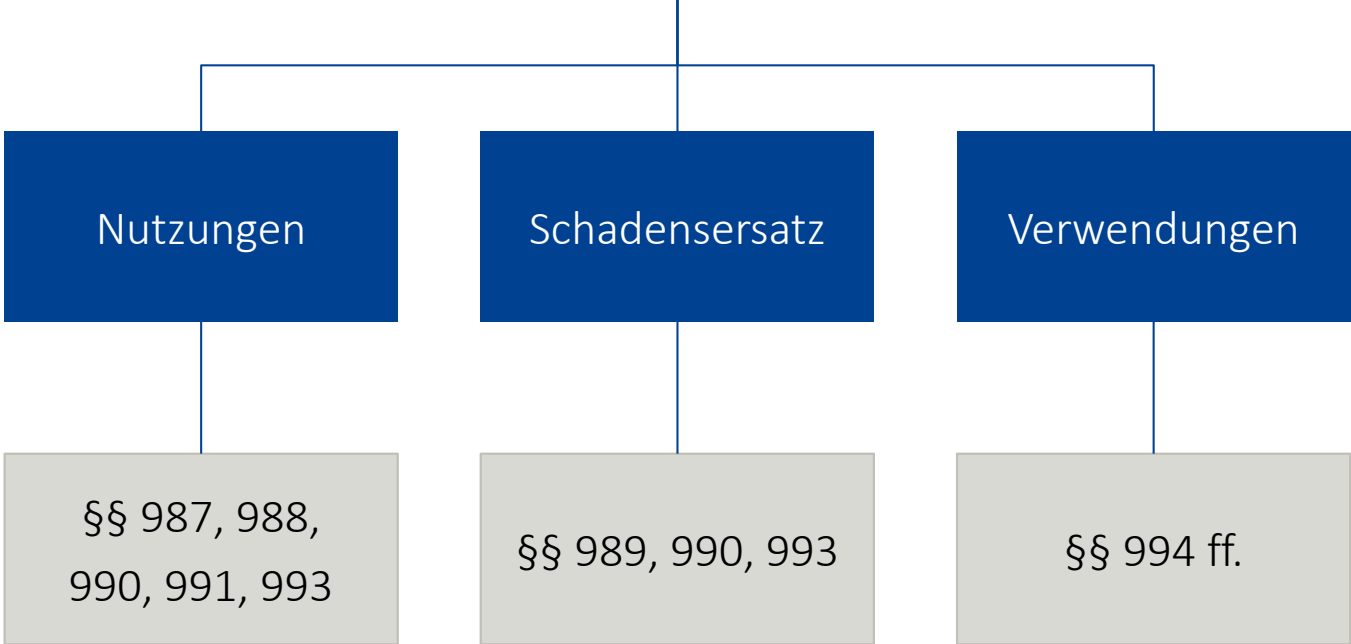
Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

§ 1007 Abs. 3 S. 2 BGB



Ist der Besitz durch das **Deliktsrecht** geschützt?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

§ 823 Abs. 1 BGB



- Nur „berechtigter“ Besitz – da sonst keine positive Nutzungsbefugnis
- Nicht: mittelbarer Besitz ggü. Besitzmittler
- Nicht: unberechtigter Besitz

§ 823 Abs. 2 BGB



§ 858 Abs. 1 BGB ist Schutzgesetz





Welche **weitere Relevanz** hat der Besitz?

Überblick

Grundprinzipien

Besitz

unmittelbarer

mittelbarer

mehrere

Besitzschutz

faktisch

possessorisch

petitorisch

Bereicherungsrecht

Leistungskondition

„etwas“ iSv § 812 I
„Besitzkondition“

Eingriffskondition

kein Zuweisungsgehalt →
Ausnahme: berechtigter Besitz;
Konkurrenz zu §§ 861 f.

Zwangsvollstreckung

- Gewahrsam: §§ 808 f. ZPO → § 866 ZPO
- Besitzrecht als Veräußerung hinderndes Recht iSv § 771 Abs. 1 ZPO

Insolvenz

Ansprüche aus §§ 861, 1007 BGB gewähren
Aussonderungsrecht (§ 47 InsO)